

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

**Jahrgang 2026**

**Ausgegeben am 3. Juni 2026**

45. Gesetz vom 21. Mai 2026, mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird (XXIII. Gp. RV 0659 AB 0692) [CELEX Nr. 32024L1233]

### **Gesetz vom 21. Mai 2026, mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Der Eintrag zu § 21 lautet:*

„§ 21 Feststellung der Eignung, Betriebsaufnahme“

b) *Nach dem Eintrag zu § 21 werden folgende Einträge eingefügt:*

„§ 21a Vorläufige Inbetriebnahme einer teilstationären oder stationären Einrichtung zur Sicherstellung der Versorgung in dringenden Bedarfsfällen

§ 21b Übergangsbescheid

§ 21c Änderung der Eignung oder Rechtsform der Einrichtung“

c) *Nach dem Eintrag zu § 22 werden folgende Einträge eingefügt:*

„§ 22a Kostenvereinbarungen

§ 22b Schließung der Einrichtung“

2. *In § 1 Abs. 5 wird im letzten Satz nach der Wortfolge „von Kindern“ die Wortfolge „und Jugendlichen“ eingefügt.*

3. *§ 4 Z 4 lautet:*

„4. „werdende Eltern“: Schwangere und deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten, eingetragene Partnerinnen oder Partner oder die von der schwangeren Person als zweiter Elternteil des ungeborenen Kindes bezeichnete Person;“

4. *In § 4 Z 7 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „erzogen werden“ die Wortfolge „, dies gilt auch für die Unterbringung bei Krisenelternpersonen,“ eingefügt.*

5. *In § 4 wird nach Z 9 folgende Z 10 angefügt:*

„10. „Gemeinnützigkeit des Betriebes einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung“: Gemeinnützige Führung des Betriebes der Einrichtung im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2025, und Verwendung allenfalls entstandener Einnahmenüberschüsse aus dem Betrieb zur Verbesserung des Angebotes der Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche im Burgenland.“

6. *Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Mit der Verständigung endet die Zuständigkeit des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeträgers.“

7. *In § 5 Abs. 3 entfällt im zweiten Satz nach der Wortfolge „des Hauptwohnsitzes“ der Beistrich und die Wortfolge „des Aufenthalts“.*

8. In § 6 Abs. 3 wird am Ende der Z 14 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15 angefügt:

„15. die landesweite Koordination, fachliche Steuerung und Qualitätssicherung der landeseigenen Schulsozialarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit den Bildungsbehörden und Schulerhaltern.“

9. § 7 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Leiterin oder der Leiter der im Amt der Burgenländischen Landesregierung mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organisationseinheit muss ein abgeschlossenes Universitätsstudium oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, der Sozialen Arbeit oder einer anderen einschlägigen sozial- oder humanwissenschaftlichen Fachrichtung verfügen. Mit juristischen Angelegenheiten im Rahmen der Fachaufsicht sowie mit Aufgaben der Rechtsvertretung in Unterhalts- und Abstammungsangelegenheiten dürfen nur rechtskundige Personen betraut werden.

(3) Die leitende Sozialarbeiterin oder der leitende Sozialarbeiter in der Fachaufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung muss über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit (Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit) sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen und persönlich geeignet sein. Sie oder er muss überdies im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mindestens drei Jahre einschlägig tätig gewesen sein.“

10. In § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Fachaufsicht und Fachberatung im Amt der Burgenländischen Landesregierung muss von Personen, welche über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit (Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit) und über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, vollzogen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von den fachlichen Qualifikationskriterien für die Wahrnehmung der Fachaufsicht und Fachberatung nach eingehender Prüfung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung abgewichen werden.“

11. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Leistungen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung ist vorrangig Fachpersonal aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik einzusetzen. Die Heranziehung sonstiger geeigneter Fachkräfte mit besonderen Kenntnissen, wie zB Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen auf dem Gebiet der Pädagogik, inklusiven Pädagogik, Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Psychologie und Familienarbeit ist möglich.“

12. In § 7 Abs. 6 wird das Wort „ermöglichen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.

13. § 7 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Die Landesregierung hat eine regelmäßige, zumindest jährlich stattfindende Weiterbildung des Fachpersonals sicherzustellen. Dabei hat sie die Erfordernisse der praktischen Arbeit zu berücksichtigen und entsprechende Veranstaltungen anzubieten. Die betroffenen Personen sind zur Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet.

(8) Für das Personal der Bezirksverwaltungsbehörden ist Supervision in ausreichendem Ausmaß sicherzustellen. Die Teamsupervision hat verpflichtend zumindest einmal monatlich stattzufinden. Darüber hinaus ist bei Bedarf Einzelsupervision zu ermöglichen.“

14. Dem § 7 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Im Referat Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung kann geeignetes Fachpersonal für den Bereich der Vergabe von Betreuungsplätzen und verwandter organisatorischer Aufgaben eingesetzt werden. Dieses Fachpersonal hat vorrangig eine abgeschlossene Ausbildung der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik vorzuweisen und über Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verfügen.“

15. In § 8 Abs. 3 wird in Z 1 vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wortfolge „Unionsbürgerinnen und“ und in Z 2 nach der Wortfolge „Staatsangehörige anderer Staaten, die“ die Wortfolge „Unionsbürgerinnen und“ eingefügt.

16. In § 9 wird in Abs. 1 erster Satz nach der Wortfolge „sowie Pflegepersonen“ die Wortfolge „und Krisenpflegepersonen“ eingefügt, in Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt sowie nach dem Wort „Pflegeperson“ die Wortfolge „oder Krisenpflegepersonen“ eingefügt und in Abs. 3 wird nach dem Wort „Pflegepersonen“ ein Beistrich und das Wort „Krisenpflegepersonen“ eingefügt.

17. In § 11 Abs. 3b wird vor dem Wort „Kostenträger“ die Wortfolge „Kostenträgerinnen und“ eingefügt.

18. In § 11 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ ein Beistrich und die Wortfolge „Pflegerpersonen und Krisenpflegepersonal“ eingefügt.

19. In § 11a Abs. 2 wird vor dem Wort „Bearbeiter“ die Wortfolge „Bearbeiterin und“ eingefügt.

20. Dem § 11a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten für Pflegerpersonen und Krisenpflegepersonen sinngemäß.“

21. In § 11b Abs. 3 wird vor dem Wort „Empfänger“ die Wortfolge „Empfängerinnen und“ eingefügt.

22. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erstellung dieser Dokumentation soll automationsunterstützt erfolgen.“

23. In § 13 Abs. 3 wird am Ende der Z 5 das Wort „und“ durch einen Beistrich sowie am Ende der Z 6 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. ein Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit vorliegt.“

24. In § 13 wird in Abs. 4 das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ und in Abs. 5 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Werden diese Mängel nicht fristgerecht behoben, sind die Strafbestimmungen gemäß § 45 anzuwenden oder ist die Schließung per Bescheid anzuordnen.“

25. § 13 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Eignungsfeststellung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erlischt, wenn die Einrichtung länger als sechs Monate nicht mehr betrieben wurde oder länger als sechs Monate keine burgenländischen Kinder und Jugendlichen betreut wurden und die Einrichtung in diesem Zeitraum die Zuweisung eines Kindes oder eines Jugendlichen oder einer Jugendlichen aus dem Burgenland unbegründet abgelehnt hat oder die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger nicht mehr existiert. Eine Ablehnung ist dann unbegründet, wenn die Einrichtung die Betreuung eines Kindes oder einer Jugendlichen oder eines Jugendlichen trotz fachlicher und infrastruktureller Voraussetzungen ablehnt. Die beabsichtigte gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs ist der Landesregierung drei Monate vorher anzuzeigen.“

26. In § 18 Abs. 2 Z 6 wird nach dem Wort „Kindern“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Jugendlichen“ die Wortfolge „und jungen Erwachsenen“ eingefügt.

27. In § 20 Abs. 1 wird am Ende der Z 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. den Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit.“

28. In § 20 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Bevor die Eignung der Einrichtung bescheidmäßig festgestellt werden kann, hat die Betreiberin oder der Betreiber den Nachweis über die Führung der Einrichtung bei Zufluss von Landesmitteln auf Grundlage einer Kostenvereinbarung gemäß § 22a zu erbringen.“

29. In § 20 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

30. In § 20 Abs. 9 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „schriftlichen Zustimmung“ die Wortfolge „des Amtes“ eingefügt.

31. Nach § 21 werden folgende §§ 21a bis 21c eingefügt:

#### „§ 21a

##### **Vorläufige Inbetriebnahme einer teilstationären oder stationären Einrichtung zur Sicherstellung der Versorgung in dringenden Bedarfsfällen**

(1) Eine teilstationäre oder stationäre Einrichtung kann in dringenden Fällen auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers vorläufig für den Betrieb bewilligt werden, wenn

1. ein akuter Versorgungsbedarf besteht, der nicht durch bestehende Einrichtungen gedeckt werden kann,
2. die grundlegende fachliche, personelle und räumliche Eignung der Einrichtung gegeben ist und ein zeitlich begrenzter Übergangsbescheid gemäß § 21b erteilt wird.

(2) Der vorläufige Betrieb ist befristet zu bewilligen und darf maximal sechs Monate andauern. Er kann auf begründeten Antrag einmalig höchstens um drei Monate verlängert werden.

### **§ 21b**

#### **Übergangsbescheid**

(1) Die Landesregierung erteilt in dringenden Fällen auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers einen Übergangsbescheid zur vorläufigen Inbetriebnahme einer teilstationären oder stationären Einrichtung, in dem folgende Punkte festzulegen sind

1. der zeitliche Geltungsbereich,
2. konkrete Auflagen zur Sicherstellung des Kindeswohls,
3. Fristen zur Vorlage noch fehlender Unterlagen
4. Maßnahmen der fachlichen und organisatorischen Aufsicht.

(2) Wird innerhalb der festgelegten Frist keine Bewilligung gemäß § 19 Abs 2 erteilt, endet der vorläufige Betrieb automatisch, ohne dass es der Ausstellung eines weiteren Bescheides bedarf.

(3) Bei Gefahr in Verzug oder bei Gefährdung des Kindeswohls ist die Landesregierung berechtigt, den vorläufigen Betrieb unverzüglich bescheidmäßig zu untersagen.

(4) Die vorläufig betriebene teilstationäre oder stationäre Einrichtung wird in angemessenen Abständen durch die Landesregierung überprüft.

### **§ 21c**

#### **Änderung der Eignung oder Rechtsform der Einrichtung**

(1) Eine wesentliche Änderung der fachlichen oder konzeptionellen Ausrichtung einer stationären Einrichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige.

(2) Die Änderung gemäß Abs. 1 darf erst umgesetzt werden, nachdem die fortbestehende Eignung durch die Landesregierung bescheidmäßig festgestellt wurde. Bei der Feststellung ist insbesondere zu prüfen, ob das fachliche Konzept, die personelle Ausstattung und Qualifikation sowie die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Wird durch eine Änderung die Einrichtung oder das Betreuungsangebot in seinen Wesenszügen verändert, kann die Landesregierung die Erteilung einer neuen Bewilligung oder die Anpassung bestehender Auflagen verlangen.

(4) Änderungen ohne vorangegangene Anzeige oder ohne vorangegangene Feststellung der Eignung gelten als wesentliche Abweichung von der Bewilligung und der Betrieb der Einrichtung oder des Betreuungsangebotes kann mit sofortiger Wirkung durch die Landesregierung untersagt werden.

(5) Eine Änderung der Rechtsform der Betreiberin oder des Betreibers ist dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, insbesondere durch Vorlage entsprechender Rechtsakte und Strafregisterbescheinigungen, anzuzeigen. Bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Eignung der neuen Betreiberin oder des neuen Betreibers, hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung die Änderung schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Damit gehen alle aus der Betriebsbewilligung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Im Falle der Ablehnung oder der Notwendigkeit der Vorschreibung neuer Auflagen ist ein Bescheid zu erlassen.“

32. Nach § 22 werden folgende § 22a und § 22b eingefügt:

### **„§ 22a**

#### **Kostenvereinbarungen**

(1) Zwischen den Betreiberinnen und Betreibern von Kinder- und Jugendeinrichtungen und der Landesregierung sind Kostenvereinbarungen, insbesondere zur Abgeltung von Personal- und Sachkosten für den Betrieb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, abzuschließen.

(2) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen für den Abschluss von Kostenvereinbarungen durch Richtlinien festlegen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Auf den Abschluss einer Kostenvereinbarung besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 22b****Schließung der Einrichtung**

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer teilstationären oder stationären Einrichtung hat die beabsichtigte dauerhafte Einstellung des Betriebes der Landesregierung mindestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Schließungszeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. die Gründe der Schließung,
2. ein Konzept zur Sicherstellung der Weiterbetreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen,
3. Angaben zu geplanten Überleitungen in andere geeignete Betreuungsformen.

(3) Die Landesregierung kann den Betrieb einer Einrichtung ganz oder teilweise untersagen oder deren Schließung anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen,
2. die Beseitigung festgestellter Mängel nicht oder nicht fristgerecht erfolgt ist oder Auflagen nicht erfüllt werden,
3. die Ausübung der Aufsicht der Landesregierung wiederholt nicht ermöglicht wurde, oder
4. das Kindeswohl erheblich gefährdet ist.

(4) Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn über einen Zeitraum von zumindest sechs Monaten kein Kind oder keine Jugendliche oder kein Jugendlicher mit bisherigem Hauptwohnsitz im Burgenland in der Einrichtung betreut wird und die Einrichtung in diesem Zeitraum die Zuweisung eines Kindes oder eines Jugendlichen oder einer Jugendlichen mit bisherigem Hauptwohnsitz im Burgenland unbegründet abgelehnt hat. Eine Ablehnung ist dann unbegründet, wenn die Einrichtung die Betreuung eines Kindes oder einer Jugendlichen oder eines Jugendlichen trotz fachlicher und infrastruktureller Voraussetzungen ablehnt.

(5) Vor der Anordnung der Schließung ist der Betreiberin oder dem Betreiber eine angemessene Frist zur Mängelbehebung einzuräumen, sofern nicht eine unmittelbare Gefährdung vorliegt.

(6) Im Fall einer Schließung sind von der Landesregierung geeignete Maßnahmen zu treffen, um kontinuierliche Betreuung und Unterbringung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.“

33. In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „, der Erstellung von Berichten sowie der Vermittlung von Pflegeverhältnissen können private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ durch die Wortfolge „sowie der Erstellung von Berichten können private Einrichtungen“ ersetzt.

34. In § 23 Abs. 9 wird das Zitat „§ 32 Bgl. KJHG“ durch das Zitat „§ 32“ ersetzt.

35. § 23a lautet:

**„§ 23a****Anzahl der Pflegekinder**

(1) Auf einem Pflegeplatz gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 dürfen höchstens drei Pflegekinder untergebracht werden; die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) darf drei nicht übersteigen.

(2) Soll eine Geschwisterreihe aufgenommen werden, können die in Abs. 1 genannten zahlenmäßigen Begrenzungen entfallen. Bei der Entscheidung ist auf die Belastbarkeit der Pflegepersonen und den physischen, psychischen, geistigen und sozialen Entwicklungsstand der bereits in diesem Pflegeverhältnis lebenden Kinder und Jugendlichen sowie der unterzubringenden Pflegekinder Rücksicht zu nehmen. In diesem Fall darf in Anbetracht der Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) die Erfüllung der Aufgaben als Pflegeperson nicht gefährdet sein, und die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (leibliche Kinder, Stief, Adoptiv- und Pflegekinder) die Zahl Fünf keinesfalls überschreiten.

(3) Auf einem Krisenpflegeplatz dürfen höchstens zwei Pflegekinder untergebracht werden. Die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) darf drei nicht übersteigen. Soll eine Geschwisterreihe von mehr als zwei Pflegekindern aufgenommen werden oder liegt eine besondere Eignung der Krisenpflegeperson vor, welche auch eine Betreuung von mehr als drei Kindern und Jugendlichen rechtfertigt, gilt Abs. 2 sinngemäß. Die Dauer der Betreuung von Pflegekindern auf einem Krisenpflegeplatz ist auf sechs Monate befristet; eine Verlängerung in fachlich begründeten Ausnahmefällen ist einmalig für weitere sechs Monate zulässig.

(4) Befinden sich auf einem Pflegeplatz oder Krisenpflegeplatz Jugendliche oder junge Erwachsene (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die der Betreuung durch die Pflegepersonen oder Krisenpflegepersonen nicht mehr bedürfen, so sind diese bei der Berechnung der Höchstzahl nicht mehr zu berücksichtigen.“

36. § 24 Abs. 4 entfällt.

37. In § 24 Abs. 6 wird nach dem Wort „Pflegekindergeldes“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Erstausrüstung“ eingefügt sowie das Wort „Sonderpflegekindergeldes“ durch das Wort „Sonderbedarfes“ ersetzt.

38. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Tageskinder“ durch die Wortfolge „Kinder und Jugendliche“ ersetzt.

39. § 26 Abs. 4 Z 1 erster Halbsatz lautet:

„der Nachweis einer erfolgreichen Absolvierung einer Grundausbildung für Tageseltern oder der Abschluss einer fachlich einschlägigen Berufsausbildung (zB Kindergartenpädagogik, Sozialpädagogik etc.).“

40. Nach § 26 Abs. 4 Z 1 erster Halbsatz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Grundausbildung hat aus mindestens 300 Unterrichtseinheiten zu bestehen und sich an den bundesweit empfohlenen Ausbildungsstandards für Tageseltern zu orientieren.“

41. Nach § 26 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die persönlichen und sachlichen Betreuungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 3 festlegen.“

42. § 33 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Im Übrigen gelten hinsichtlich der Beteiligung der Betroffenen die Bestimmungen des § 30 sinngemäß.“

43. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit die Kosten nicht nach Abs. 1 gedeckt sind, werden sie vom Land nach den §§ 9 bis 12 in Verbindung mit den §§ 32 und 34 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgl. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 108/2025, über die Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes getragen.“

44. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. unbefugt oder entgeltlich ein Pflegeverhältnis vermittelt oder trotz Widerrufs der Pflegebewilligung ein Pflegeverhältnis begründet, vermittelt oder aufrechterhält;
2. ein Pflegekind ohne die erforderliche Bewilligung in Pflege und Erziehung übernimmt;
3. als Pflegeperson oder Krisenpflegeperson gegen die Bestimmungen zur Höchstzahl zu betreuender Kinder und Jugendlicher gemäß § 23a verstößt;
4. den mit der Pflegeaufsicht betrauten Organen den Zutritt in die Aufenthaltsräume des Kindes oder Jugendlichen verweigert oder die Ermittlungen der Organe behindert;
5. als Pflegeperson oder Krisenpflegeperson die Mitteilung über wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, unterlässt oder der Informationspflicht entsprechend der Pflegevollmacht nicht nachkommt;
6. Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter beschriebener Kinder beauftragt;
7. gegen Auflagen, Bedingungen und Befristungen in Bescheiden, die auf Grund dieses Gesetzes oder gemäß der Bgl. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung - Bgl. KJHEV, LGBl. Nr. 65/2019 in der geltenden Fassung, erlassen wurden, verstößt oder diese nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt;
8. als (ehemalige) Trägerin oder (ehemaliger) Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung oder als (ehemalige) Mitarbeiterin oder (ehemaliger) Mitarbeiter einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, als (ehemalige) Pflegeperson oder (ehemalige) Krisenpflegeperson gegen die Bestimmungen zur Verschwiegenheit gemäß § 9, die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 11a sowie der Aufbewahrung von Daten gemäß § 11b verstößt;
9. die Tätigkeit der Organe der Landesregierung im Rahmen der Aufsicht über private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen behindert;

10. als Trägerin oder Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung die Voraussetzungen zur Eignung und zum Betrieb gemäß § 20 nicht oder nicht mehr erfüllt;
11. der Verpflichtung der nachweislichen Verzichtsabgabe bei Nichterfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit gemäß § 52 Abs. 4a bis zum 1. Jänner 2028 nicht nachkommt;
12. als Trägerin oder Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gemäß der Bgl. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung - Bgl. KJHEV, LGBl. Nr. 65/2019 in der geltenden Fassung, vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel über eine Dauer von mehr als drei Monaten nicht einhält;
13. als Trägerin oder Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Meldepflichten, die in diesem Gesetz oder in der Bgl. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung - Bgl. KJHEV, LGBl. Nr. 65/2019 in der geltenden Fassung, verletzt, insbesondere indem eine Meldung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet wurde;
14. als Trägerin oder Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Landesregierung aufnimmt und der Anteil dieser Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland 15% der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen überschreitet.“

45. In § 47 entfällt die Z 8 und die bisherigen Z 9, 10, 11 und 12 erhalten die Ziffernbezeichnungen „8.“, „9.“, „10.“ und „11.“; der Punkt am Ende der Z 11 (neu) wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

46. § 48 Abs. 5 entfällt.

47. In § 48 wird in Abs. 6 das Zitat „Abs. 4 Z 3“ durch das Zitat „Abs. 5“ ersetzt und die Wortfolge „auch nach Entfall der Z 3“ entfällt sowie folgende Abs. 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Die gemeinnützige Tätigkeit aller Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland ist bis spätestens 1. Jänner 2030 umzusetzen und der Landesregierung nachzuweisen.

(8) Ab dem 1. Jänner 2027 sind gemäß § 22a Kostenvereinbarungen für alle neu besetzten Plätze zwischen dem Land Burgenland und der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung abzuschließen.

(9) Bewilligungen und Bescheide erlöschen sofern die Voraussetzung gemäß § 20 Abs. 1 Z 10 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, LGBl. Nr. 45/2026, oder spätestens bis zum 1. Jänner 2030 nicht erfüllt wird. Der Verzicht auf die Erfüllung der Voraussetzung für die gemeinnützige Tätigkeit gemäß § 20 Abs. 1 Z 10 ist von Seiten der Betreiberin oder des Betreibers nachweislich bis zum 1. Jänner 2028 abzugeben. Das Land hat sicherzustellen, dass nach Ablauf der Frist der Bedarf an geeigneten Unterbringungsplätzen zur Versorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf Grund von allfälligen Betriebseinstellungen wegen des Fehlens der Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Z 10 gedeckt ist.“

48. Dem § 49 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 5, § 4 Z 4, 7 und 10, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, 3, 3a, 5 bis 9, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, 2 und 3, § 11 Abs. 3b und 5, § 11a Abs. 2 und 6, § 11b Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3 bis 5 und 9, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 1, 4a, 7 und 9, §§ 21a bis 21c, 22a, 22b, 23 Abs. 1 und 9, §§ 23a, 24 Abs. 6, § 26 Abs. 2, 4 und 7, § 33 Abs. 4, § 42 Abs. 4, § 45 Abs. 2, § 47 Z 8 bis 12 und § 48 Abs. 6, 7 bis 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 24 Abs. 4 sowie § 48 Abs. 5.“

Die Präsidentin des Landtages:  
Mag.<sup>a</sup> Eisenkopf

Der Landeshauptmann:  
i.V. Haider-Wallner